

20. Jahrgang
Heft 4/2013 Juli/August
Verlag C. H. Beck
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Telefon 0 89/3 81 89-0
Stämpfli Verlag AG
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern
Telefon 0 31/3 00 66 77

SpURt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzscheiler
Marktler Str. 19, 84489 Burghausen
Tel.: 0 86 77/87 58 78-0,
Fax: 0 86 77/ 8 75 87 89
E-Mail: spurt@inn-salzach-kanzlei.de

Mitbegründet von

Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von

Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar	Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.
Dr. Jochen Fritzscheiler, Rechtsanwalt	Prof. Dr. Rudolf Streinz
Prof. Dr. Matthias Jahn	Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt	Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt	Dr. Walther Thöny
Prof. Dr. Bernhard Pfister	Prof. Dr. Klaus Vieweg
Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG	Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt (Ligaverband, DFL, DFB)	<i>in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e. V. – Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht – und der ISLA (International Sport Lawyers Association)</i>

Editorial

Nächste Variante im Leistungsschutzdilemma: Ticket-Schwarzmarkt

„Und weil das Wissen von gestern häufig der Irrtum von heute ist, muss damit gerechnet werden, dass das Wissen von heute der Irrtum von morgen sein wird.“ Das sagt Guy Kirsch in seiner Eigenschaft als Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler. Sportrechtler wissen nun schon seit einigen Jahren, dass es mit dem Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter im Umfeld der vorhandenen deutschen Gesetzgebung nicht unkompliziert ist. Die Verfassung soll grundsätzlich das Eigentum schützen, eben auch das an eigenen Leistungen. Sucht der Sportveranstalter die passenden Gesetze, mändert er verzweifelt im UWG (ist leider mehr Abwehrgesetz als Gestaltungsgesetz), wandert unbefriedigt durch das Urheberrecht (schützt die Leistungen des Sportveranstalters nur notgedrungen) und soll sich seit der BGH-Entscheidung „Hartplatzhelden.de“ wieder eher mit dem Hausrecht als Leistungsschutzrecht abfinden.

Dass dieser gesetzgeberische Status Quo nicht mehr allzu lange der Irrtum von morgen ist, sondern der Irrtum von heute wird, legt eine weitere Variante des Leistungsschutzdilemmas offen, die diesmal im BGB zu verorten ist: Sportveranstalter haben keine ausreichend nachhaltige Handhabe gegen den Ticket-Schwarzmarkt. Das Ticket ist im Normalfall ein Inhaberpapier, dem die AGB bei einer Weitergabe nach Ersterwerb nicht wirksam folgen können. Der Zweiterwerber kann also rechtswirksam ein Ticket zu Schwarzmarktpreisen erwerben. Das Ergebnis ist zivilrechtlich richtig, der Sportveranstalter schaut jedoch verblüfft zu, denn er hat andere Intentionen. Er will Tickets an Zuschauer verkaufen, die ein Fußballspiel sehen wollen und sich das leis-

ten können, auch wenn sie ein Durchschnittseinkommen beziehen. Dies kann der Sportveranstalter so nicht verwirklichen, denn das Gesetz ist nicht in der Lage, dieses Vorhaben ausreichend zu flankieren. Es schützt in diesem Fall nicht die Leistungen auf dem Primärmarkt, sondern die der Akteure auf dem Sekundärmarkt, denn ihre Leistungen werden danach belohnt, wie gewinnbringend sie das Prinzip von Angebot und Nachfrage für sich nutzen können.

Eine zusätzliche professionelle Variante erfährt der Schwarzmarkthandel dadurch, dass er nicht mehr vor dem Stadion, sondern virtuell im Internet organisiert und institutionalisiert wird. Die großen Ticket-Verkaufsplattformen im Netz sind in vielerlei Hinsicht nicht mehr nur Plattformbetreiber, sondern Full Service-Unternehmen für die Abwicklung des Ticket-Zweitmarkts. Im Jahr 2008 hatte der BGH den Plattformen jedoch noch bescheinigt, sie würden weder zum Vertragsbruch verleiten, noch den Vertragsbruch Dritter in unlauterer Weise ausnutzen („Bundesligakarten.de“).

In der sozialen Marktwirtschaft werden darwinistischen Exzessen oft Grenzen gesetzt. So erfahren etwa die Mieter in Deutschland recht umfangreichen Schutz durch den Gesetzgeber. Dafür haben Vermieter Eingriffe in ihr Eigentum hinzunehmen. Im Sport wollen sogar die „Eigentümer“ von Eintrittskarten selbst und freiwillig mögliche eigene Exzesse begrenzen, doch das Gesetz hilft ihnen dabei nicht. – In England ist der Weiterverkauf von Fußball-Tickets unter Strafe gestellt.

Rechtsanwalt Dr. habil. Martin Stopper, München